

Dreimal Höchstgerichte mit Radverkehrsurteilen

1. Kein Mitverschulden eines Radfahrers, der sich mit 15, statt 10 km/h einer Radfahrerüberfahrt nähert, wenn Unfallgegner alkoholisiert einen Vorrangverstoß begeht

Am 16.05.2017 entschied der Oberste Gerichtshof über die Klage einer Radfahrerin, die am 18.07.2012 um 21:05 Uhr (bei ziviler Dämmerung) mit 15 bis 20 km/h einen Geh- und Radweg über eine Zu- und Ausfahrt einer Tankstelle befuhr, wobei auf dem Boden des Geh- und Radwegs über eine Länge von 4,5 Metern das Vorrangzeichen „Vorrang Geben“ aufgemalt war. Am Beginn der Tankstellenzu- und ausfahrt war das Gebotszeichen „Ende des Geh- und Radwegs“ angebracht. Die beklagte Autolenkerin fuhr mit einer Geschwindigkeit von zumindest 10 km/h aus der Tankstellenausfahrt, hatte ihrerseits das Vorrangzeichen „Halt“ und war alkoholisiert mit einem Blutalkohol von 1,52 Promille. Deshalb wurde die KFZ Lenkerin wegen fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 88 Abs. 1 StGB verurteilt. In dem anschließenden Haftungsprozess wurde ein Mitverschulden der Radfahrerin eingewandt. Der Oberste Gerichtshof erkannte, dass für die Radfahrerin selbstverständlich die Überquerungsgeschwindigkeit der 10 km/h gelte – obwohl in der StVO Annäherung steht! Wäre sie lediglich 10 km/h gefahren, hätte der Unfall auch verhindert werden können. Bei der Verschuldensabwägung berücksichtigte er jedoch, dass Fahrräder kein Tachometer aufweisen müssen, sodass für die Radfahrerin die exakt eingehaltene Fahrgeschwindigkeit nicht abschätzbar war. Auch fiel die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um 50%, 15 statt 10 km/h weit weniger ins Gewicht wie dies bei einem PKW-Lenker der Fall wäre. Dieses Mitverschulden tritt in der Abwägung des Obersten Gerichtshofes allerdings soweit in den Hintergrund, da die schulderschwerende Alkoholisierung mit dem schwerwiegenden Vorrangverstoß der KFZ-Lenkerin soweit im Vordergrund steht, dass die Geschwindigkeitsübertretung bei der Radfahrerüberfahrt nicht mehr ins Gewicht fällt. (2 Ob 87/17h).

2. Busampel gilt nicht für Radfahrer

In der Entscheidung vom 17.08.2017 (2 Ob 190/16d) die auch bereits in Rechtspanorama der Zeitung die Presse vom 25.09.2017 rezensiert worden ist, entschied der Oberste Gerichtshof, dass ein geradeaus über die Kreuzung fahrender Radfahrer, der erlaubter Weise eine Busspur benützt, allerdings ein Fahrrad verwendet, welches lediglich eine Vorderradbremse verfügte und dieses bei 27,5 km/h über die Kreuzung bewegt, keine Mitschuld an einem Unfall mit einem 26 km/h fahrenden Mercedes hatte, welcher in die Kreuzung einbog. Der Radfahrer erlitt eine Schädelprellung mit einer Riss-Quetsch-Wunde an der Stirn, eine Prellung der rechten Schulter mit einer Kapselbandverletzung des Schultergelenks, Hautabschürfungen, eine Prellung am rechten Unterarm und Ellbogen und eine Prellung des rechten Knies mit einem Knochenmarködem im Bereich des Oberschenkelknochens und der Kniescheibe. Der Gerichtshof bemaß die Schmerzen als zwei Tage starke Schmerzen,

acht Tage mittelgradige Schmerzen, sowie 36 Tage leichte Schmerzen, für die Zukunft ist von fünf Tagen leichter Schmerzen auszugehen. Der verlangte Schadenersatz belief sich daher auf EUR 10.100,00. Der Einwand, dass das Fahrrad nicht über zwei Bremsen verfügte wurde vom Obersten Gerichtshof damit entkräftet, dass der Unfall auch bei funktionierenden Bremsen derselbe gewesen sei. Die Busampeln sind für Fahrradfahrer, die berechtigter Weise auf den Busstreifen fahren dürfen nicht ausschlaggebend, da nach der Straßenverkehrsordnung und auch nach dem Übereinkommen der Straßenverkehrszeichen lediglich Verkehrszeichenanlagen mit rotem, gelbem und grünem Licht gültig sind.

3. Keine Kindersitze auf dem Oberrohr oder dem Lenker!

Am 15.03.2017 entschied der Verfassungsgerichtshof in der Rechtssache 102/2015, dass das österreichische Verbot zur Montage eines Kindersitzes zwischen Sattel und Lenkstange – auf dem Oberrohr - nicht (EU-) gesetzwidrig ist. Zum Hintergrund: Grundsätzlich dürfen aufgrund der Gleichwertigkeitsklausel in anderen EU-Mitgliedsstaaten zugelassene Ausrüstungsgegenstände für Fahrräder beispielsweise Kindersitze am Fahrrad, auf der Lenkstange, auch in Österreich vertrieben werden. Also sie dürfen legal verkauft werden, aber nicht auf dem Fahrrad verwendet werden, weil dies die Fahrradverordnung verbietet: Denn die Fahrradverordnung erlaubt lediglich Kindersitze mit einer Rückenlehne, Kopfstütze und Fußrasten. Dagegen wandte sich der Antragsteller und begehrte unter Hinweis auf die Gleichwertigkeit die Fahrradverordnung entsprechend zu ändern. Der Verfassungsgerichtshof verneinte die Anwendung der Gleichwertigkeitsklausel mit dem Hinweis auf den Schutzzweck der Norm hinsichtlich der Gesundheit der Kinder. Damit bleibt es beim Verbot in Österreich von derartigen Kindersitzen und haben Kindersitze gemäß § 6 Abs. 2 der Fahrradverordnung ein Gurtsystem auszuweisen, einen höhenverstellbaren Beinschutz, eine Vorrichtung, die sicherstellt, dass die Kinderbeine nicht in die Fahrradspeichen gelangen können und eine Lehne, die das Abstützen des Kopfes erlaubt. Weiters muss der Sitz mit dem Fahrradrahmen festverbunden sein. Der Sitz ist hinter (!) dem Sattel so anzubringen, dass der Fahrer nicht in seiner Sicht, Aufmerksamkeit oder Bewegungsfreiheit behindert oder in seiner Sicherheit gefährdet werden kann.

J. Pepelnik